

# AKTUELLE INFORMATIONEN ZU DEN CORONA-HILFEN

*Wo finde ich was?*

*Wer kann helfen?*

*Welche Unterstützung gibt es?*

Wirtschaftliche Auswirkungen  
des Coronavirus - Übersicht zu  
den Unterstützungsmaßnahmen  
des Bundes für Unternehmen,  
Beschäftigte, Selbstständige,  
Kulturschaffende, Familien  
und Studierende.



**Heike Brehmer**  
Ihre Bundestagsabgeordnete  
für Harz und Salzland informiert!

Update: 8.12.2020



## Aktuelle Informationen zu den Corona-Hilfen

(Stand: 8. Dezember 2020)

### Welche Unterstützung gibt es? Wer kann helfen? Wo finde ich was?

#### Wirtschaftliche Auswirkungen des Coronavirus - Übersicht zu den Unterstützungsmaßnahmen des Bundes für Unternehmen, Beschäftigte, Selbstständige, Kulturschaffende, Familien und Studierende.

##### 1. Außerordentliche Wirtschaftshilfe („Novemberhilfe / Dezemberhilfe“)

Um den von den temporären Schließungen erfassten Unternehmen, Betrieben, Selbstständigen, Vereinen und Einrichtungen durch die Krise zu helfen, hat der Bund die Novemberhilfe aufgelegt, die seit dem 25. November 2020 beantragt werden kann. Diese Hilfe wurde aufgrund der Verlängerung der Schließungen im Rahmen der Vorgaben des EU-Beihilferechts als „Dezemberhilfe“ verlängert.

##### Wer ist antragsberechtigt?

Die Unterstützung richtet sich an Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen (im Folgenden „Unternehmen“), die von den temporären Schließungen aufgrund der staatlichen Eingriffe im November bzw. Dezember direkt betroffen sind. Dies gilt auch für öffentliche und gemeinnützige Unternehmen. Indirekt oder mittelbar betroffenen Unternehmen können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls antragsberechtigt sein.

- Direkt Betroffene: Unternehmen, die aufgrund der auf Grundlage der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 bzw. 25. November 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Auch Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten werden als direkt betroffene Unternehmen angesehen. Damit ist sichergestellt, dass z.B. auch Pensionen, Jugendherbergen und Konzerthallen im Rahmen der geltenden Bestimmungen Novemberhilfe/Dezemberhilfe erhalten.
  - Indirekt Betroffene: Unternehmen, die zwar nicht direkt von einer staatlichen Schließungsanordnung betroffen, aber faktisch an der Ausübung ihres Geschäfts gehindert sind. Dazu zählen Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den oben genannten Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.
  - Mittelbar (über Dritte) Betroffene: Antragsberechtigt, wenn sie regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen. Diese Antragsteller müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie im November 2020 wegen der Schließungsverordnungen auf der Grundlage der Ziffern 5 und 6 der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 und 25. November 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent gegenüber dem Vergleichsumsatz erleiden.
  - Verbundene Unternehmen (mit mehreren Tochterunternehmen oder Betriebsstätten) sind dann antragsberechtigt, wenn mehr als 80% des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt, indirekt oder mittelbar betroffene Verbundunternehmen entfällt. Erstattet werden bis zu 75% des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen.
- Detaillierte Informationen mit den wichtigsten FAQ's auf den Seiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie:  
<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Novemberhilfe/faq-novemberhilfen.html>

### Wie hoch ist die Novemberhilfe/Dezemberhilfe?

Damit den Betroffenen einfach und unbürokratisch geholfen werden kann, wird die Hilfe als einmalige Kostenpauschale ausbezahlt.

- Es werden Zuschüsse von bis zu 75% des Umsatzes aus November bzw. Dezember 2019 anteilig für die Anzahl an Tagen der Schließung im November bzw. Dezember 2020 gewährt.
- Soloselbstständige können alternativ zum Umsatz im November bzw. Dezember 2019 den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahr 2019 zugrunde legen.
- Bei antragsberechtigten Unternehmen, die erst nach dem 31. Oktober 2019 gegründet wurden, kann als Vergleichsumsatz der Umsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Monatsumsatz seit Gründung gewährt werden.

### Anrechnung anderer staatlicher Hilfen

- Andere gleichartige Leistungen, wie z.B. Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld werden auf die Novemberhilfe und Dezemberhilfe angerechnet. Das gilt auch für Corona-Hilfen der Länder mit gleichem Förderzeitraum und Förderzweck.
- Aufgrund der Zweckbindung wird die außerordentliche Wirtschaftshilfe bei Soloselbstständigen nicht auf Leistungen der Grundsicherung angerechnet.

### Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt über die Plattform [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) und ist seit dem 25. November 2020 möglich. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie informiert fortlaufend über das Verfahren zur Antragstellung.

- Antragstellung erfolgt elektronisch durch Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschafts- und Buchprüfer auf der oben genannten Plattform.
- Soloselbstständige: Bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro können sie den Antrag direkt stellen unter Nutzung des von ihrer Steuererklärung bekannten ELSTER-Zertifikats zur Authentifizierung.
- Firmen können Abschlagszahlungen von max. 10.000 Euro bzw. max. 50% der beantragten Hilfen nach Antragstellung über die prüfenden Dritten erhalten. Die vollständigen Zahlungen nehmen die Länder über die entsprechenden Bewilligungsstellen vor.

➤ Weitere Informationen:

Allgemeine Übersicht zu den Unterstützungsleistungen des BMWi:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/coronahilfe.html>

Hotlines für Unternehmen/Bürger und weitere Informationsangebote:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/hotlines-und-informationssangebote.html>

Übersicht zu den Bewilligungsstellen der Länder:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/bewilligungsstellen-laender.html>

## **2. Überbrückungshilfe III**

Die Überbrückungshilfe unterstützt Unternehmen, Soloselbstständige sowie selbstständige Freiberufler (im Folgenden „Unternehmen“), die besonders stark von der Corona-Krise betroffen sind. Es handelt sich um Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Die bisherige Überbrückungshilfe II läuft zum 31. Dezember 2020 aus (Anträge können aber noch bis zum 31. Januar 2021 rückwirkend gestellt werden). Das Programm wird ab 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 als Überbrückungshilfe III fortgeführt und deutlich erweitert.

Gezahlt werden Zuschüsse zu Fixkosten, wie etwa Mieten, Pachten, Leasingkosten oder ähnliche Kosten, die nicht umsatzabhängig sind.

### **Wer ist antragsberechtigt?**

- Unternehmen mit einem jährlichen Umsatz bis zu 500 Millionen Euro; die bisherige Beschränkung auf kleine und mittlere Unternehmen entfällt.
- Die Unternehmen müssen ihren Sitz oder Betriebsstätte im Inland haben und bereits vor dem 1. Mai 2020 am Markt tätig gewesen sein.
- Voraussetzung ist ein entsprechend hoher Umsatrzrückgang. Dieser liegt vor für Unternehmen
  - mit einem Umsatzeinbruch von mind. 50% in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis Dezember 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten  
oder
  - einem Umsatzeinbruch von mind. 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis Dezember 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.
- Antragsberechtigt sind auch Unternehmen, die von den Schließungen im November/Dezember nicht direkt betroffen waren und daher keinen Anspruch auf außerordentliche Wirtschaftshilfe in diesen Monaten haben (z.B. Einzelhandelsgeschäft in den Innenstädten). Es können jene Unternehmen Überbrückungshilfe III für die spezifischen Monate beantragen, die entweder im November oder Dezember 2020 oder in beiden Monaten mind. 40% Umsatzeinbußen gegenüber den Vorjahresmonaten November bzw. Dezember 2019 zu verzeichnen haben.

### **Wie hoch ist die Überbrückungshilfe III?**

- Der Förderhöchstbetrag pro Monat wird auf 200.000 Euro angehoben (bisher 50.000 Euro).
- Höhe der Zuschüsse orientiert sich am Ausfall der Umsätze. Dabei gilt: je höher der Umsatzausfall im Vergleich zu der Zeit vor der Pandemie, desto höher die Überbrückungshilfe. Kompensiert werden die Fixkosten wie folgt:
  - 90% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch
  - 60% der Fixkosten bei Umsatrzrückgang von 50-70%
  - 40% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30%.
- Vergleichsmaßstab ist der Umsatz des entsprechenden Vorjahresmonats im Jahr 2019. Für Unternehmen, die zwischen dem 1. August 2019 und dem 30. April 2020 gegründet worden sind, gilt als Referenzzeitraum für Umsatzverluste das dritte Quartal 2020.
- Die Gesamtsumme der Förderung für junge Unternehmen ist entsprechend den Grenzen der Kleinbeihilferegelung des europäischen Rechts auf 800.000 Euro begrenzt.

### **Erweiterung des Katalogs der förderfähigen Kosten**

Damit die Hilfen noch besser dort ankommen, wo es besonders notwendig ist, wird mit der Überbrückungshilfe III der Katalog der förderfähigen Kosten erweitert.

- Es können auch Kosten für bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- und Umbaumaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten bis zu 20.000 Euro geltend gemacht werden.

- Neben dem Finanzierungskostenanteil von Leasingraten und Zinskosten können auch Abschreibungen für Wirtschaftsgüter bis zu 50% gelten gemacht werden.
- Marketing- und Werbekosten sind maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahr 2019 förderfähig.
- Die branchenspezifische Fixkostenregelung für die Reisebranche wird erweitert. Das Ausbleiben oder die Rückzahlung von Provisionen von Reisebüros bzw. vergleichbaren Margen von Reiseveranstaltern wegen Corona-bedingter Stornierungen und Absagen bleiben förderfähig. Die vorherige Begrenzung auf Pauschalreisen wird aufgehoben.
- Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche können für den Zeitraum März bis Dezember 2020 Ausfallkosten geltend machen. Dabei sind sowohl interne als auch externe Ausfallkosten förderfähig.

#### Neustarthilfe für Soloselbstständige

Bislang konnten Selbstständige, die keine Fixkosten aus dem Kostenkatalog geltend machen können, keine Überbrückungshilfe beantragen. Mit einer einmaligen Betriebskostenpauschale soll ihnen geholfen werden.

- Einmaliger Zuschuss von 25% des Umsatzes im Vergleichszeitraum (bis zu 5.000 Euro) für diejenigen Soloselbstständigen, deren Umsatz während der siebenmonatigen Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 stark zurückgegangen ist.
- Die Neustarthilfe wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet. Auch der bei der Ermittlung des Einkommens zur Bestimmung des Kinderzuschlags soll die Neustarthilfe keine Berücksichtigung finden.
- Die Auszahlung soll im nächsten Jahr als Vorschuss erfolgen, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit bis Juni 2021 bei der Antragstellung noch nicht feststehen.

#### Antragstellung

- Die Antragstellung erfolgt über die Plattform [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de).
- Beantragung elektronisch durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer und Rechtsanwälte.
- Soloselbstständige: Bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro können sie den Antrag direkt (d.h. ohne Beauftragung eines Steuerberaters) stellen unter Nutzung des von ihrer Steuererklärung bekannten ELSTER-Zertifikats zur Authentifizierung.

➤ Weitere Informationen:

Info-Flyer des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Überbrückungshilfe:

[https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Publikationen/ueberbrueckungshilfe-III.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Publikationen/ueberbrueckungshilfe-III.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Überblick zur Überbrückungshilfe III auf den Seiten des Bundesministeriums der Finanzen:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/11/2020-11-27-PM-dezemberhilfe-ueberbrueckungshilfe-III.html>

FAQ's zur Überbrückungshilfe:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQs/faq-liste-02.html>

Kontakte und Hotlines:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Formulare/Kontakt/kontakt.html>

### **3. Kurzarbeitergeld**

Mit dem am 20. November 2020 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Beschäftigungssicherungsgesetz wurden die Corona-Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld (Kug) bis Ende 2021 verlängert.

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden pauschal erstattet.
- Der Bezug von Kug ist bis zu 12 Monate möglich. Bis Ende 2021 gilt unter bestimmten Voraussetzungen eine Bezugsdauer von längstens 24 Monaten.
- Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kug.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.
- Das Kurzarbeitergeld beträgt bis zum 4. Monat 60 Prozent des fehlenden Nettoentgelts – für Eltern 67 Prozent. Ab dem 4. Bezugsmonat wird das Kurzarbeitergeld auf 70 Prozent (bzw. 77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und ab dem 7. Monat auf 80 Prozent (bzw. 87 Prozent) erhöht.

#### Hinzuverdienst während Kurzarbeit

- Die befristeten Hinzuverdienstgrenzen werden angepasst: Es bleiben nur noch geringfügig entlohnte Beschäftigungen, die während der Kurzarbeit aufgenommen wurden, bis 31. Dezember 2021 anrechnungsfrei.

#### Weiterbildung während Kurzarbeit

- Es wird bei der Erstattung der hälftigen Sozialversicherungsbeiträge darauf verzichtet, dass eine Weiterbildungsmaßnahme während der Kurzarbeit mindestens 50% des Arbeitsausfalls umfassen muss.
- Ab dem 1. Juli 2021 kann sich ein Unternehmen dann 50% der Sozialversicherungsbeiträge erstatten lassen, wenn die Kurzarbeiter während ihrer Ausfallzeiten an einer qualitativ hochwertigen Weiterbildung (z.B. einer mehr-tägigen externen Schulung) teilnehmen. Betriebe erhalten damit die Möglichkeit, sich insgesamt wieder 100% der von ihnen allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge von der Bundesagentur für Arbeit erstatten zu lassen.
- Eine befristete Sonderregelung sieht neben der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge auch eine von der Betriebsgröße abhängige gestaffelte Erstattung der Lehrgangskosten für die Weiterbildung vor.

➤ Weitere Informationen:

Allgemeine Informationen und FAQ's zum Kurzarbeitergeld:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld#1478910157024>

Informationen zum Kurzarbeitergeld für Unternehmen:

<https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/>

Info-Film zum Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-videos>

Hotline der Bundesagentur für Arbeit: 0800/45 555 20

Informationen zum Kurzarbeitergeld auf den Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/erfolgsmodell-kurzarbeit-wird-verlaengert.html>

Arbeitsrechtliche Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/fragen-und-antworten.html>

## **4. Unterstützung für Eltern, Familien und Studierende**

### **Lohnfortzahlung wegen Schul- und Kitaschließungen**

- Eltern, die ihre Kinder wegen der Schließung von Kita oder Schule aufgrund des Infektionsgeschehens selbst betreuen müssen und nicht arbeiten können, haben Anspruch auf Lohnfortzahlung nach dem Infektionsschutzgesetz. Der Anspruch gilt auch dann, wenn das Kind unter Quarantäne gestellt wurde und von den Eltern zu Hause betreut werden muss.
- Voraussetzung ist, dass das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.
- Eltern und Alleinerziehende erhalten eine Entschädigung von 67 Prozent des entstandenen Verdienstausfalls (maximal 2016 Euro) für längstens zehn Wochen pro erwerbstätigen Elternteil beziehungsweise 20 Wochen für Alleinerziehende. Der Maximalzeitraum von zehn beziehungsweise 20 Wochen muss nicht an einem Stück in Anspruch genommen werden, sondern kann über mehrere Monate verteilt werden.
- Die Auszahlung der Entschädigung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann.
- Die Regelung gilt befristet bis zum 31. März 2021.

➤ Weitere Informationen hier:

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Entschaedigung-Eltern/entschaedigung-eltern.html>

### **Unterstützung für Alleinerziehende**

- Der Entlastungsbetrag in der Einkommenssteuer ist befristet auf die Jahre 2020 und 2021 von 1908 Euro auf 4008 Euro angehoben. Der Entlastungsbetrag ist ein zusätzlicher Steuerfreibetrag, der die besonderen Belastungen Alleinerziehender berücksichtigt.
- Für den Steuervorteil müssen Alleinerziehende nicht bis zur Steuererklärung warten. Mit der Lohnsteuer können sie die Entlastung direkt nutzen. Wichtig: Damit der erhöhte Entlastungsbetrag für die Jahre 2020 und 2021 schon bei der Lohnsteuer berücksichtigt werden kann, muss gegebenenfalls ein Antrag beim örtlichen Finanzamt gestellt werden.

➤ Weitere Informationen:

Fragen und Antworten zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/finanzielle-unterstuetzung/faq-entlastungsbetrag-alleinerziehende-einkommenssteuer>

### **Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung**

Um die Menschen vor einer existenziellen Notlage zu bewahren, wurde der Zugang zur Grundsicherung vereinfacht. Die Regelungen sind aktuell bis zum 31. März 2021 befristet.

- Der vereinfachte Zugang zu den Grundsicherungssystemen gilt bereits seit März 2020. Danach ist beispielsweise die Vermögensprüfung für sechs Monate ab Bewilligung grundsätzlich ausgesetzt und die Wohn- und Heizkosten werden voll anerkannt. Selbständig tätige Leistungsberechtigte erhalten zudem ihre Leistungen nach einem vereinfachten Verfahren.
- Für den Fall, dass es zu Schulschließungen kommt, wird auch die Sonderregelung für die Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Bildungspakets verlängert. Hier wird auch dann geleistet, wenn das Mittagessen nicht gemeinschaftlich eingenommen werden kann; zudem können auch die Lieferkosten erstattet werden.

- Weitere Informationen:  
Übersicht mit den häufigsten Fragen zum erleichterten Zugang zur Grundsicherung:  
<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-zugang-sgb2/faq-zugang-sgb2.html>

#### Änderungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

- Mit der Änderung wird der zusätzliche Ausklammerungstatbestand für Einkommensausfälle aufgrund der Corona-Pandemie bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.
- Im Ergebnis sorgt die Regelung dafür, dass Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld bei der Ermittlung des Elterngeldes unberücksichtigt bleiben.

#### Kinderzuschlag

- Familien mit kleinen Einkommen können einen monatlichen Kinderzuschlag (KiZ) von bis zu 185 Euro pro Kind erhalten. Ob und in welcher Höhe der KiZ gezahlt wird, hängt von mehreren Faktoren ab - vor allem vom eigenen Einkommen, den Wohnkosten, der Größe der Familie und dem Alter der Kinder.
  - Berechnungsgrundlage für den Kinderzuschlag ist seit dem 1. Oktober 2020 erneut das Durchschnittseinkommen der vergangenen sechs Monate. Vorübergehend genügte wegen der Corona-Pandemie der Einkommensnachweis des letzten Monats vor Antragstellung. Diese Regelung zum sogenannten Notfall-KiZ ist zum 30. September ausgelaufen.
- Weitere Informationen:  
Kinderzuschlag online beantragen:  
<https://con.arbeitsagentur.de/prod/kiz/ui/start>

#### Studierende/BAföG-Empfänger

- Eine Unterbrechung des Lehrbetriebs wegen Corona führt nicht zum Verlust von BAföG-Leistungen.
- Für Studierende und junge Menschen in schulischer Ausbildung, die sich in der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie engagieren, wird der Hinzuverdienst aus allen systemrelevanten Branchen und Berufen komplett von der Anrechnung auf das BAföG ausgenommen.
- Wer sich bereits in der Rückzahlungsphase zum Darlehensanteil an Förderungsleistungen nach dem BAföG befindet, kann einen Antrag auf Freistellung beim Bundesverwaltungsamt stellen, sofern das momentane Einkommen nicht mehr ausreicht, der Rückzahlungsverpflichtung nachzukommen.
- Mehr Flexibilität für Wissenschaftler in Qualifizierungsphase: Ihre wissenschaftliche Qualifizierung, zum Beispiel eine Promotion oder Habilitation, und berufliche Weiterentwicklung sollen sie trotz der pandemiebedingten Beeinträchtigung des Wissenschaftsbetriebs weiterverfolgen können – dafür wurde die Höchstbefristungsdauer für Qualifizierungen um sechs Monate verlängert.

- Weitere Informationen:

Umfassende Informationen zum BAföG auf den Seiten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung:  
<https://www.xn--bafg-7qa.de/keine-nachteile-beim-bafoeg-wegen-corona-756.php>

FAQ's zur Ausbildungsförderung:

<https://www.bmbf.de/de/faq-ausbildungsfoerderung-und-corona-krise-11215.html>

## **5. Stärkung des Eigenkapitals**

Die Bundesregierung hat zur Stärkung der Wirtschaft einen Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) aufgelegt. Mit einem Gesamtvolumen von bis zu 600 Milliarden Euro stellt er Unternehmen branchenübergreifend Stabilisierungsmaßnahmen zur Stärkung ihrer Kapitalbasis und zur Überwindung von Liquiditätsengpässen bereit. Der WSF richtet sich an Unternehmen der Realwirtschaft, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort oder den Arbeitsmarkt in Deutschland hätte.

Der WSF sieht zwei Stabilisierungsinstrumente vor (kombinierte Anwendung möglich):

- Garantien des Bundes zur Absicherung von Krediten einschließlich Kreditlinien, und Kapitalmarktprodukten im Fremdkapitalbereich.
- Rekapitalisierungen zur direkten Stärkung des Eigenkapitals.

Für Garantien und sonstige Gewährleistungen für Bankkredite, Garantien für Anleihen sowie Rekapitalisierungen bis zu einem Volumen von 100 Millionen Euro gelten im WSF standardisierte Konditionen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter folgenden Links:

- [Bürgschaften und Bankkredite](#)
- [Garantien für Anleihen](#)
- [Stille Beteiligung bis 100 Millionen Euro.](#)

In den übrigen Fällen erfolgt eine individuelle Strukturierung im Rahmen der Vorgaben des Stabilisierungsfondsgesetzes sowie der Durchführungsverordnung zum Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz.

➤ Weitere Informationen:

Zugangskriterien zum WSF:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/WSF/zugangskriterien.html>

Antragsformulare:

<https://wsf-antrag.pwc.de/>

FAQ's zum WSF:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/FAQ/WSF/faq-wsf.html>

## **6. Unterstützung für Künstler, Kulturschaffende und kulturelle Einrichtungen**

### Sonderfonds für Kulturveranstaltungen (in Planung)

Geplant ist ein Sonderfonds zur Stützung der Veranstaltungswirtschaft, der einen Wirtschaftlichkeitsbonus für Corona bedingt niedrig frequentierte Kulturveranstaltungen wie Konzerte, Festivals und Theateraufführungen vorsehen soll.

- Profitieren sollen besonders hybride Kulturveranstaltungen, die sowohl in Präsenzform als auch online angeboten werden.
- Im Rahmen des Sonderfonds soll es eine Art Ausfallsicherung für Kulturveranstaltungen geben, die für die Zeit ab Sommer 2021 geplant werden, aber dann später entgegen der Planungen abgesagt werden müssen.
- Die Details des Sonderfonds werden derzeit noch erarbeitet und sollen das im Rahmen des Konjunkturpakets aufgelegte Programm „Neustart Kultur“ ergänzen, mit dem bereits eine Milliarde Euro für den Kulturbereich zur Verfügung gestellt wurde.

## Programm „Neustart Kultur“

- Pandemiebedingte Investitionen in Kultureinrichtungen: Rund 250 Millionen Euro sind eingeplant, um Kultureinrichtungen wieder fit zu machen für die Wiedereröffnung. Die Mittel sollen vor allem Einrichtungen zugutekommen, deren regelmäßiger Betrieb nicht überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert wird und sind beispielsweise für die Umsetzung von Hygienekonzepten, Online-Ticketing-Systemen oder Modernisierungen von Belüftungssystemen gedacht.
- Erhaltung und Stärkung der Kulturinfrastruktur und Nothilfen: Mit 450 Millionen Euro sollen vor allem die vielen kleineren und mittleren, privatwirtschaftlich finanzierten Kulturstätten und -projekte darin unterstützt werden, ihre künstlerische Arbeit wiederaufzunehmen und neue Aufträge an freiberuflich Tätige und Soloselbständige zu vergeben. Diese Mittel sind nach Sparten aufgeteilt:
  - Für die Musik, also Livemusikstätten, -festivals, -veranstalter und -vermittler, stehen 150 Millionen Euro zur Verfügung.
  - Für Theater und Tanz stehen ebenfalls 150 Millionen Euro bereit. Das betrifft Privattheater, Festivals, Veranstalter und Vermittler.
  - Der Filmbereich wird mit 120 Millionen Euro unterstützt. Zugute kommen die Mittel vor allem Kinos, auch Mehrbedarfe bei Produktion und Verleih werden finanziert.
  - Für weitere Bereiche wie Galerien, soziokulturelle Zentren sowie Buch- und Verlagsszene stehen 30 Millionen Euro zur Verfügung.
- Förderung alternativer, auch digitaler Angebote: Für alternative, besonders digitale Angebote stehen 150 Millionen Euro bereit. Davon profitieren Projekte im Kontext Museum 4.0 sowie viele neue Formate der Digitalisierungsoffensive des Bundes, die der Vermittlung, Vernetzung und Verständigung im Kulturbereich dienen.
- Unterstützung bundesförderter Kultureinrichtungen und -projekte: 100 Millionen Euro gibt es für regelmäßig geförderte Kultureinrichtungen, um Corona-bedingte Einnahmeausfälle und Mehrausgaben auszugleichen. Bei gemeinsam mit Ländern bzw. Kommunen getragenen Einrichtungen und Projekten leistet der Bund seinen Anteil an der Kofinanzierung.

Weiterhin sind in dem Paket Bundeshilfen in Höhe von 20 Millionen Euro für private Hörfunkveranstalter vorgesehen.

- Weitere Informationen:

Übersicht zu den Maßnahmen des Programms „Neustart Kultur“:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/neustart-kultur-startet-1767056>

Übersicht zu den Hilfen für Künstler und Kreative:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/hilfen-fuer-kuenstler-und-kreative-1732438>

Aktuelle Informationen der Staatsministerin für Kultur und Medien:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien>

Informationen für Kulturschaffende auf der Themenseite des Kulturministeriums Sachsen-Anhalt:

<https://kultur.sachsen-anhalt.de/kulturfoerderung/coronavirus-informationen-fuer-kulturschaffende-in-sachsen-anhalt/>

## **7. Ansprechpartner/Informationen**

### Ansprechpartner im Bund

- **Infotelefon des Bundeswirtschaftsministeriums für Bürgerinnen und Bürger**  
(nur wirtschaftsbezogene Fragen): Telefon: 030/18 615 6187,  
E-Mail: [buergerdialog@bmwi.bund.de](mailto:buergerdialog@bmwi.bund.de), Mo-Fr 9:00 bis 17:00 Uhr
  - **Infotelefon des Bundeswirtschaftsministeriums für Unternehmen**  
Telefon: 030/12002-1031/ -1032, Mo-Fr 9:00 bis 17:00 Uhr
  - **Infotelefon des Bundesgesundheitsministeriums zum Coronavirus**  
Telefon: 030/346 465 100, Mo – Do 8:00 bis 18:00 Uhr, Fr 8:00 bis 12:00 Uhr  
Tagesaktuelle Informationen: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>
  - **Information zu rechtlichen Fragen für Verbraucher**  
auf den Seiten des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz:  
[https://www.bmjjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Corona\\_node.html](https://www.bmjjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Corona_node.html)
  - **Infotelefon der Bundesagentur für Arbeit zum Kurzarbeitergeld**  
Für Arbeitgeber: Telefon: 0800/455 55 20
  - **Serviceauskunft zu KfW-Hilfsprogrammen**  
Telefon: 0800/539 9001  
Informationen zu den Kreditprogrammen und Bürgschaften der KfW gibt es [hier](#).
  - **Informationen für die Tourismusbranche**  
über das Kompetenzzentrum Tourismus des Bundes:  
Telefon: +49 (0) 5341 875 53400, E-Mail: [kontakt@kompetenzzentrum-tourismus.de](mailto:kontakt@kompetenzzentrum-tourismus.de)  
[www.corona-navigator.de](http://www.corona-navigator.de)
  - **Informationen des Auswärtigen Amts zu Einreisebeschränkungen und Quarantänebestimmungen**  
<https://www.auswaertiges-amt.de/de/quarantaene-einreise/2371468>
- **Themenseite der Bundesregierung**  
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus>

### Ansprechpartner im Land Sachsen-Anhalt

- **Infotelefon des Wirtschaftsministeriums Sachsen-Anhalt**  
Telefon: 0391/567-4750; Mo-Fr von 8:30-16 Uhr
- **Infotelefon des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt**  
Telefon: 0391/2564 222; Mo-So von 9-15Uhr
- **Infotelefone der Investitionsbank Sachsen-Anhalt**  
Telefon: 0800/56 007 57 und 0391/5574 9796 sowie 0345/23 93 456

Allgemeine Ansprechpartner

- **Unabhängige Patientenberatung Deutschland**  
Telefon: 0800/011 77 22
  - **Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigungen**  
Telefon: 116 117
  - **Beratungsservice für Gehörlose und Hörgeschädigte**  
Fax: 030/340 60 66 – 07, E-Mail: info.deaf@bmg.bund.de / info.gehoerlos@bmg.bund.de  
Gebärdentelefonie (Videotelefonie): <https://www.gebaerdentelefon.de/bmg/>
- 

Ihr Kontakt:

**Heike Brehmer, MdB**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: 030 227-72960  
Fax : 030 227-76960  
[heike.brehmer@bundestag.de](mailto:heike.brehmer@bundestag.de)

[www.heike-brehmer.de](http://www.heike-brehmer.de)

**Wahlkreisbüro:**  
Fischmarkt 12b  
38820 Halberstadt  
Telefon: 03941/620 614  
Fax : 03941/678 229  
[heike.brehmer.ma03@bundestag.de](mailto:heike.brehmer.ma03@bundestag.de)